

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HVL-Inkasso

1. Auftragserteilung und Umfang des Auftrages

HVL-Inkasso übernimmt Inkassoaufträge zur Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen sowie Überwachungsaufträge für titulierte Forderungen gegen Schuldner innerhalb Deutschlands.

Der unterzeichnete Einziehungsauftrag ist an HVL-Inkasso zurückzusenden unter Beifügung der zur Einziehung erforderlichen Unterlagen (siehe Auftragsformular).

2. Auftraggeber

Der Auftraggeber erteilt HVL-Inkasso eine für das jeweilige Verfahren umfassende Geldempfangsvollmacht.

Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung vom Kunden nicht weiter verfolgt werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitige Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein. Bei Zuwiderhandlung werden die vereinnahmten Inkassokosten oder Provisionen nebst Auslagen, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, fällig.

Zahlungseingänge und wesentliche Vorkommnisse sind HVL-Inkasso unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist HVL-Inkasso für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben.

3. Auftragnehmer

HVL-Inkasso handelt nach eigenem Ermessen bei der Vorgehensweise zur Einziehung offener Forderungen und hat dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf alle zweckdienlichen Informationen.

HVL-Inkasso ist berechtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren. Der Abschluss eines Vergleiches – insbesondere zwecks Reduzierung der (Rest-) Forderungen – bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Zahlungseingänge werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen des § 367 BGB verrechnet.

HVL-Inkasso ist berechtigt, aus eingehenden Zahlungen des Schuldners die bis dahin entstandenen Vergütungs- und Erstattungsansprüche sowie sonstige Forderungen von HVL-Inkasso gegen den Auftraggeber auszugleichen. Bleiben die von HVL-Inkasso vorgenommenen Maßnahmen erfolglos, so kann HVL-Inkasso nach seiner Wahl Anwälte mit der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nach Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht im Namen des Auftraggebers.

4. Überwachungsaufträge

Der Auftraggeber überlässt HVL-Inkasso den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandene Vollstreckungsunterlagen.

Die finanziellen Verhältnisse des Schuldners werden in diesem Fall durch HVL-Inkasso überwacht. Sollten Veränderungen/Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation bekannt werden, wird HVL-Inkasso die erforderlichen Schritte einleiten.

Nach Abschluss des Überwachungsauftrages ist ein weiteres Tätigwerden des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner unzulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HVL-Inkasso unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Schuldner nach Erteilung des Überwachungsauftrages

mit dem Auftraggeber Vereinbarungen über die Tilgung der Verbindlichkeiten abschließen will.

5. Verjährung

Alle Ansprüche gegen HVL-Inkasso verjähren in 2 Jahren ab Datum der Schlussrechnung. Diese Verjährungsklausel gilt nicht im Falle vorsätzlichen Handelns der Auftragnehmerin.

6. Kosten

Die Inkassokosten setzen sich aus der Bearbeitungsvergütung, Auslagenpauschale, Ermittlungskosten und Umsatzsteuer zusammen.

Im Überwachungsverfahren richten sich die Kosten nach den Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Der Auftraggeber ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

Über eingezogene Gelder rechnet HVL-Inkasso gegenüber dem Auftraggeber monatlich ab.

7. Erfolgsprovisionen

Bei erfolgreichem Forderungseinzug erhält HVL-Inkasso vom Auftraggeber aus allen auf die Forderung eingehenden Zahlungen bzw. ihrem Ausgleich oder ihrer Minderung in sonstiger Weise – nach Abzug der Inkassokosten und verauslagten Kosten – die Erfolgsprovision in Höhe von 20 % zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.

8. Kündigung/Vertragsbeendigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Beitreibung der Forderung.

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses ist HVL-Inkasso berechtigt, für bisherige Leistungen dem Gläubiger die Inkassokosten in Rechnung zu stellen.

HVL-Inkasso ist berechtigt, das Auftragsverhältnis zu kündigen, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung eigenmächtig ohne ihre schriftliche Zustimmung mit dem Schuldner verhandelt oder weiterhin gegen ihn vorgeht. Für Schäden, die durch sein eigenmächtiges Handeln entstehen, hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten.

Erscheint HVL-Inkasso die Beitreibung einer Forderung nach pflichtgemäßer Prüfung als aussichtslos, kann der Auftraggeber die Einstellung der Inkassotätigkeit verlangen. In solchen Fällen wird HVL-Inkasso nur die Nichterfolgszuschale in Höhe von 5% zzgl. der entstandenen Auslagen und Umsatzsteuer berechnen

9. Datenschutz, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Alle Aufträge werden von HVL-Inkasso in die Datenverarbeitung übernommen. HVL-Inkasso beachtet die Voraussetzungen der §§ 28 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes.

Es gilt ausschließlich zwischen den Vertragsparteien deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Sitz von HVL-Inkasso.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.